

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Gustav-Bratke-Allee 2
30001 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
NLJHA@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
27.04.2021

**Verbandsbeteiligung für die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung)“ ab 2022
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung.

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte befinden sich oftmals in einer schwierigen Lage. Familien möchten ihren Kindern die bestmögliche Erziehung und Bildung ermöglichen, sie auf die Anforderungen des Lebens umfassend vorbereiten und ein gesundes Aufwachsen ermöglichen. Die gemeinsame Suche nach Orientierung und das Lernen mit – und voneinander sind daher für die Familien elementar und Ziel der allgemeinen Förderung in der Erziehung der Familie i.S.d. § 16 SGB VIII. Daher begrüßen wir die Weiterführung der RL Familienerholung und nehmen zu einzelnen Änderungen/Neuerungen wie folgt Stellung:

Zuwendungsempfänger (Nr. 3 RL-Entwurf)

Entgegen der aktuellen RL-Regelung sind in dem Entwurf die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Erstempfänger für Freizeiten für junge Familien gänzlich herausgenommen worden. Diese Veränderung ist nicht nachvollziehbar und stößt auf Unverständnis bei

den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es wird angeregt, es bei der aktuellen Definition der Erstempfänger zu belassen.

Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 RL-Entwurf)

Allgemeine Voraussetzungen (Nr. 4.1):

4.1.1: Der Wegfall des halben Zuschusses für Familien oberhalb der Einkommensgrenze kann nur kompensiert werden, wenn die Pauschalen der Zuwendungshöhe der nach Nr. 5.2.3 der RL für sämtliche Familienfreizeiten gewährt werden würde.

Darüber ist durch den Wegfall des halben Zuschusses für Familien oberhalb der Einkommensgrenze eine Mischung von finanziell unterschiedlich gestellten Familien kaum noch möglich. Wir regen an, eine Regelung in die RL aufzunehmen, die ein Ausfallrisiko der Veranstalter abdecken, sofern die erforderlichen drei Familien unterhalb der Einkommensgrenze trotz Bemühungen nicht zusammen zu bekommen sind und die Freizeit sonst nicht durchgeführt werden kann. Problematisch ist in der Praxis ebenfalls die kurzfristige Absage einkommensschwachen Familien, ohne das eine Ersatzfamilie nachgeworben werden kann. Dieses Ausfallrisiko wird durch den RL-Entwurf nicht abgedeckt.

4.1.3 Die Förderung wird hier an den Nachweis durch einen Schwerbehinderungsausweis geknüpft. Für Familien stellt nicht nur der Alltag mit Angehörigen mit Schwerbehinderungen eine besondere Herausforderung dar, sondern durch das Vorliegen sämtlicher Behinderungsarten. Darunter fallen auch Menschen mit Behinderungen, die keine anerkannte Schwerbehinderung besitzen, aber dennoch in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind und für Familien eine besonders belastende Alltagssituation bedeuten. Daher wird angeregt, die Formulierung auf den dem Grunde nach leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX auszuweiten.

Darüber hinaus regen wir an, folgende Formulierungen redaktionell zu verändern: in 4.1.3 Satz 1 sollte es heißen: "...Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung oder Pflegebedarf...", entsprechend in 4.3.1 "...oder mit mindestens einem Kind mit Behinderung...". Darüber hinaus ist die Begrifflichkeit unklar, welche Personengruppe mit „minderjährigen oder heranwachsenden Eltern“ gemeint sein soll.

Familienerholungsurlaube (Nr. 4.2 RL-Entwurf):

In Nr. 4.2.1. und 4.2.2 werden (begründete) Ausnahmefälle ermöglicht. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe bedürfen aus hiesiger Sicht eine Konkretisierung. Es wird angeregt, dass die Träger die individuellen Ausnahmefälle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und diese erst im Verwendungsnachweis begründen. In Nr. 4.2.3 b werden „finanziell angemessene“ Familienerholungsurlaube als förderfähig deklariert. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff sollte aus hiesiger Sicht entweder klar definiert oder gestrichen werden. Darüber hinaus lässt diese Regelung offen, wer über die „finanzielle Angemessenheit“ entscheidet.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 RL-Entwurf)

Die Anhebungen der Übernachtungszuschläge in Nr. 5.2 wird vom NLJHA begrüßt. Wir regen an, Alleinerziehenden einen Zuschlag von 15,-€ zu gewähren, um sie mit Paaren gleichzustellen. Als problematisch betrachtet wird allerdings die prozentuale Zuschussbegrenzung. Es wird befürchtet, dass die verschiedenen Prozentsätze der Unterkunftskosten zu bürokratischem Mehraufwand bei den vermittelnden Verbänden führen und sich die Berechnung und damit das Verfahren zur Bewilligung der Zuwendungen verzögert. Der RL-Entwurf hat grds. das begrüßenswerte Ziel, mehr unterstützungsbedürftigen Familien einen Erholungsaufenthalt in einer Familienferienstätte oder einer Jugendherberge zu ermöglichen. Aufgrund der hohen Nachfrage sind die Kapazitäten der Ferienstätten jedoch sehr begrenzt und häufig schon weit im Voraus ausgebucht. Es wird befürchtet, dass die Familien durch dies zu bürokratische und umständliche Berechnungsverfahren die Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen können, da die Buchung erst nach der Bewilligung zulässig ist und die Freizeiten dann unter Umständen bereits belegt sind.

Anweisung zum Verfahren (Nr. 6 RL-Entwurf)

Nr. 6.2, 3. Spiegelstrich, regelt den Ausschluss der Förderung bei Buchung vor Zusage der Zuschussung. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass die vermittelnden Stellen anstelle des bisher einstufigen Bewilligungsverfahrens ein zweistufiges Verfahren durchführen müssen. Zunächst ist eine generelle Prüfung der Zuschussberechtigung (Einkommensprüfung) erforderlich mit dem Bescheid über das Ergebnis. Anschließend ist eine weitere und spezielle Prüfung der Buchung und Festsetzung der konkreten Zuschusshöhe und ein weiterer abschließender Bescheid erforderlich. Dies erschwert den Zugang der Familien zu verfügbaren Plätzen. Es erschwert darüber hinaus die Finanzplanung der Träger und führt zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand, der aus hiesiger Sicht nicht angemessen ist. Es ist nicht klar, warum ein solcher Ausschlussgrund

in den RL-Entwurf aufgenommen worden ist. Die zuwendungsberechtigten Familien müssen bereits jetzt die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuwendungen umfangreich nachweisen und werden durch die Träger eingehend über die Voraussetzungen und Zugänge zu den Maßnahmen beraten. Wir regen an, den 3. Spiegelstrich aus dem RL-Entwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andrea Buskotte', written in a cursive style.

Andrea Buskotte
Vorsitzende